

§ 16.07 BinSchStrO 2012 — Überholen

Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

1. Das Überholen auf dem Verbindungskanal zur Leine ist verboten.
2. Abweichend von Nummer 1 ist bei Tag einem Fahrzeug oder einem Verband das Überholen gestattet, wenn folgende Breiten und Abladetiefen jeweils nicht überschritten werden:
 - aa) 1,70 m bei einer Breite von bis zu 6,25 m;
 - bb) 1,40 m bei einer Breite von bis zu 8,20 m;
 - cc) 1,30 m bei einer Breite von bis zu 9,50 m.
3. Ein Kleinfahrzeug darf abweichend von Nummer 1 überholen und überholt werden.

Zitiervorschlag: § 16.07 BinSchStrO 2012

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BinSchStrO%202012/16.07>